

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 16. Dezember 2022

Seite 121

75. Jahrgang - Nr. 37

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice

Zahnärztlicher Notdienst

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 41/18 vom 07.12.2022 für das Gebiet zwischen der Itz und der Bamberger Straße (Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB)

Stadt und Landkreis Coburg

Blutspenderservice:

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der **kostenlosen Hotline** des Blutspendedienstes **0800 11 949 11** zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr oder unter **www.blutspendedienst.com** im Internet abrufbar. Wir empfehlen unsere **Blutspende-App** für iOS und Android (www.spenderservice.net): Individuelle Spendeinfos, Terminerinnerungen und Blutspende-Forum.

Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter **www.notdienst-zahn.de**. Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 41/18 vom 07.12.2022 für das Gebiet zwischen der Itz und der Bamberger Straße (Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB)

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt, dass der auf Grundlage des Würdigungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 7 BauGB des Senates für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen der Stadt Coburg in der Sitzung am 07.12.2022 geänderte Bebauungsplanentwurf Nr. 41/18 vom 07.12.2022 für das Gebiet zwischen der Itz und der Bamberger Straße mit Begründung vom

09. Januar bis 20. Januar 2022

im Stadtbauamt/Stadtplanung Ämtergebäude, Stein-gasse 18, Zimmer Nr. 218 a, öffentlich ausliegt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes Nr. 41/18 vom 21.04.2021 wurden durch den Würdigungsbeschluss vom 07.12.2022 ergänzt.

Die ergänzten Bereiche sind im Planentwurf vom 07.12.2022 durch rote Darstellung kenntlich gemacht. Im Rahmen dieser erneuten öffentlichen Auslegung können gem. § 4a Abs. 3 BauGB Stellungnahmen nur zu den ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs Nr. 41/18 vom 07.12.2022 abgegeben werden.

Die Dauer der Auslegung wird, da die Grundzüge der Planung durch die Ergänzungen nicht berührt werden, auf zwei Wochen verkürzt.

Die Auslegung des o.g. Bebauungsplanentwurfes einschl. der Begründung findet im genannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet statt. Der Inhalt dieser Bekanntmachung, das Formblatt zum Datenschutz und der Bebauungsplanentwurf Nr. 41/18 vom 07.12.2022 für das Gebiet zwischen der Itz und der Bamberger Straße können hierzu mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de) unter Bürgerservice > Veröffentlichungen > Bekanntmachungen aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, eine Zusendung der Unterlagen anzufordern oder – sofern die Pandemiesituation dies zum jeweiligen Zeitpunkt ermöglicht – eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Stadtverwaltung (Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 218 a) nach vorheriger Terminabsprache unter 09561/89 2613 oder 89 1611 vorzunehmen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewandt. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Lt. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Im Zuge dieses Verfahrens sollen die Festsetzungen der Bebauungspläne:

Nr. 41/1 für das Gebiet zwischen Ernst-Faber-Str., Ketschendorfer Str., Bundesstr. 4 (Neu) und Itzufer vom 30.01.1968,

Nr. 41/7 für das Gebiet „Südlich der Wassergasse“ zwischen der Südzufahrt und der Bahnlinie Eisenach-Lichtenfels vom 13.01. 1988 m. Änd. v. 11.05.1988,

Nr. 41/8 für einen Teilbereich zwischen Uferstraße und Dieselstraße vom 11.03.1981 m. Änd. v. 06.05.1981,

Nr. 41/13 für das Gebiet zwischen Dieselstraße, Bamberger Straße (Südzufahrt) und Wassergasse vom 17.10.1991 m. Änd. v. 14.10.1992,

Nr. 41/15 für das Gebiet zwischen Uferstraße, Wassergasse und Dieselstraße vom 13.10.2004 und

Nr. 41/16 für das Gebiet Bamberger Straße zwischen von-Schultes-Straße und Wendeplatz Dieselstraße vom 09.04.2003 m. Änd. v. 09.07.2003,

soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 41/18 liegen, aufgehoben werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich an das Stadtbauamt, Abt. Stadtplanung, Steingasse 18, 96450 Coburg oder per E-Mail an auslegung@coburg.de abgegeben werden.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informatiopspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Coburg, 12.12.2022
Stadt Coburg

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Hinweis auf Zuständigkeitswechsel

**Zuständig für das Coburger Amtsblatt im Jahr 2023
ist das Landratsamt Coburg**



**Die Redaktion des Coburger Amtsblatt wünscht Ihnen
ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest
und einen guten Start ins neue Jahr.**

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561/89-1014 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 49,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖